

FAQ für pädagogische Unterrichtshilfen

Stand: 08.2026

Arbeitszeit und Arbeitszeitdefinition:

- Wie lang dauert eine Unterrichtsstunde und wie viel Vor- und Nachbereitungszeit ist pro gehaltener Unterrichtsstunde vorgesehen?

Antwort:

Eine Unterrichtsstunde umfasst grundsätzlich eine Unterrichtszeit von 45 Minuten. Die individuelle Arbeitsverpflichtung der pädagogischen Unterrichtshilfen ist jedoch im Gegensatz zu Lehramtslehrkräften nicht durch Unterrichtsstunden (Deputat) bestimmt, sondern ausschließlich durch die eingesetzte Arbeitszeit, die in der Regel durch das einsatzplanmäßige Betreten der Schule bei Dienstbeginn und das einsatzplanmäßige Verlassen der Schule bei Dienstende zuzüglich pauschaler, freier Vor- und Nachbereitungszeiten (einschließlich Gremien, Organisation und Elternarbeit) begrenzt ist. Dieses eingeplante Arbeitsvermögen wird bei der Personalzuweisung für Lehramtslehrkräfte nach Lehrerwochenstunden wie folgt berücksichtigt: 2.-4. Monat nach Einstellung der pädagogischen Unterrichtshilfe 4 LWS, 5.-7. Monat 8 LWS, 8.-12. Monat 12 LWS, ab 13. Monat nach Einstellung 16 LWS. In diesem Umfang gilt der Lehrkräftebedarf der Schule durch den Einsatz einer pädagogischen Unterrichtshilfe in Vollzeit als gedeckt, bei Teilzeit im entsprechenden Verhältnis.

- Wie viele eigenverantwortliche Unterrichtsstunden dürfen pädagogische Unterrichtshilfen leisten?

Antwort:

Entsprechend der Berücksichtigung bei der Bedarfszuweisung nach LWS:

		Monat				
Art	Zeit	1.	2. bis 4.	5. bis 7.	8. bis 12.	ab 13.
PuH	Arbeitsumfang PuH in Std	40	40	40	40	40
	Qualifizierungsumfang in Std (laut SL-Brief)	40	8	8	8	
	Arbeitszeit als LK und PM	0	32	32	32	40
LK	Arbeitszeit der PuH als LK in Std	0	4	8	12	16
	Regelarbeitszeit einer LK in Std	25	25	25	25	25
	Arbeitszeit einer PuH als LK in %	0%	16%	32%	48%	64%

- Können pädagogische Unterrichtshilfen Überstunden leisten? Wenn ja, wie und wann werden sie ausgeglichen?

Antwort:

Nein. Auch im Rahmen einer angestrebten Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit der pädagogischen Unterrichtshilfen ist zwar der Ausgleichszeitraum eines Jahres (Arbeitszeitkonto), aber keine reguläre Möglichkeit zur Leistung von („echten“) Überstunden

im tarifrechtlichen Sinne vorgesehen. Das heißt, dass situative Mehrbelastungen grundsätzlich möglich sind, aber unmittelbar durch anschließenden Freizeitausgleich kompensiert werden müssen.

- Wie und von wem wird die Arbeitszeit der pädagogischen Unterrichtshilfen geplant, dokumentiert und kontrolliert?

Antwort:

Planung der festen Arbeitszeiten (Einsatzplanung) erfolgt durch die Schulleitung. Die pauschal zugerechneten Vor- und Nachbereitungszeiten einschließlich Elternarbeit und Schulgremien stehen frei zur Verfügung und werden nicht mit Beginn und Ende erfasst. Diesbezüglich ist es Aufgabe der Betroffenen, den zur Verfügung stehenden Rahmen einzuhalten. Die Dokumentation der Arbeitszeiten erfolgt im entsprechenden Excel-Formular. Die Betroffenen können jederzeit Einsicht nehmen.

- Wie ist die Arbeitszeit in Ferien geregelt?

Antwort:

Auch die Einsatzplanung in Ferien obliegt der Schulleitung. In der Regel werden pro Schuljahr zwischen 3-6 Ferienpräsenztage in der Schule eingeplant. Darüber hinaus dienen Ferienarbeitstage, die den Urlaubsanspruch übersteigen, entweder der freien Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Aus- und Fortbildungen oder dem Freizeitausgleich für Mehrbelastungen an Unterrichtstagen.

Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten:

- Welchen Aufgaben übernehmen pädagogische Unterrichtshilfen abseits des eigenverantwortlichen Unterrichts (z.B. bei schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Dienstberatungen, Konferenzen oder im Ganztag)?

Antwort:

Die Übernahme von Aufsichts- und Betreuungsaufgaben kann im Rahmen der täglichen sechsständigen Präsenzzeit erfolgen. Schulgremienarbeit und Fallbesprechungen sind Aufgaben, die außerhalb der täglichen sechsständigen Präsenzzeit im Rahmen der individuellen Vor- und Nachbereitung erfolgen. Die Begleitung von Klassenfahrten ist möglich.

- Wie grenzen sich die pädagogischen Unterrichtshilfen von den Schulverwaltungsassistenten, pädagogischen Mitarbeitern und Lehrkräften hinsichtlich der Aufgabenverteilung ab?

Antwort:

Pädagogische Unterrichtshilfen nehmen insbesondere Aufgaben von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern wahr. Dabei leisten sich Tätigkeiten von Lehrkräften im Umfang von bis zu 16 Lehrerwochenstunden ab. Die Überschneidung der Aufgaben soll insbesondere dazu beitragen, den Einsatz der pädagogischen Unterrichtshilfen flexibel an die schulische Situation anzupassen.

- Wirken pädagogische Unterrichtshilfen bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit.

Antwort:

Pädagogische Unterrichtshilfen können in Abstimmung mit den jeweiligen Fachlehrkräften Angebote zur individuellen Förderung insbesondere basaler Kompetenzen durchführen.

- Geben pädagogische Unterrichtshilfen in ihrem eigenständig erteilten Unterricht Noten?

Antwort:

Ein fachbezogener Einsatz der pädagogischen Unterrichtshilfen ist nicht vorgesehen. Die pädagogischen Unterrichtshilfen werden ausschließlich im Rahmen des Ganztags, des (allgemeinen) Förderangebotes, im Rahmen des projektorientierten Unterrichts, des dualen Lernens in Form von Praxislernetagen und Arbeitsgemeinschaften eingesetzt. Bewertungen durch die pädagogische Unterrichtshilfe können nach Abschluss der zweijährigen Qualifizierung unter Anleitung und in Abstimmung mit den Lehrkräften im Rahmen der beschriebenen Einsatzfelder erfolgen.

Arbeitsmaterialien und sonstige Kosten:

- Dürfen pädagogische Unterrichtshilfen schulische Materialien nutzen und stehen ihnen Schullizenzen und digitale Endgeräte zur Verfügung?

Antwort:

Pädagogische Unterrichtshilfen erhalten so wie Lehrkräfte auch Zugang zu den für ihren Einsatz relevanten schulischen Materialien, Lizenzen und Endgeräten.

- Gibt es eine Kostenübernahme für die dienstliche Internet- und Handynutzung über Privatgeräte?

Antwort:

Lehrkräfte als auch pädagogische Unterrichtshilfen können keine Kosten für die dienstliche Internet- und Handynutzung über Privatgeräte geltend machen. Stattdessen ist die Nutzung der schulischen Geräte vorzusehen. Steuerrechtliche Aspekte sind davon unbenommen.

- Werden Fahrtkosten zu Fort- und Weiterbildungen übernommen?

Antwort:

Fahrten zu Fort- und Weiterbildungen werden gemäß Bundesreisekostengesetz durch das LISA erstattet.

Probezeit und Zukunftschancen:

- Nach welchen Kriterien erfolgt die tarifrechtliche Eingruppierung und wie werden berufliche Vorerfahrungen dabei berücksichtigt?

Antwort:

Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 4.2 Anlage zu TV EntgO-L nach der vorliegenden Qualifikation, in der Regel mit Entgeltgruppe E9a TV-L. bei Nachweis des Abschlusses als Erzieher (m,w,d), Freundschaftspionierleiter (m,w,d), Heilerziehungspfleger (m,w,d) oder Hortner (m,w,d). Sozialarbeiter (m,w,d) bzw. Sozialpädagogen (m,w,d) mit entsprechender staatlicher Anerkennung erhalten ein Entgelt nach E 10 TV-L. Nach tarifrechtlichen Bestimmungen können nur einschlägige Berufserfahrungen Berücksichtigung finden. Da das Tätigkeitsfeld der pädagogischen Unterrichtshilfen in Sachsen-Anhalt insgesamt neu etabliert wird, liegen in der Regel keine berücksichtigungsfähigen einschlägigen Berufserfahrungen vor.

- Wie läuft die Probezeit ab und wie werden Arbeitsleistungen in der Probezeit überprüft?

Antwort:

Die allgemeine tarifrechtliche Probezeit dauert 6 Monate. Diese ist zu unterscheiden von der Probezeitbefristung von einem Jahr, welche mit der erfolgreichen Bewährungsfeststellung und Entfristung des Arbeitsverhältnisses endet.

- Wann und wie finden verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen statt?

Antwort:

Die verpflichtende Qualifizierung **in der Bewährungszeit** umfasst 250 Stunden (siehe Abb. 1). Sie setzt sich aus einem Basis- und einem Aufbaumodul sowie weiteren begleitenden Modulen zusammen. Das Basismodul wird als Kompaktangebot mit einem Umfang von zwei Wochen (80 Stunden) vorgehalten. Daran schließen sich das Aufbaumodul (40 Stunden) und weitere Professionalisierungsangebote zu den unterschiedlichen Themen des Einsatzfeldes an. Die Qualifizierung nach dem Basismodul erfolgt in der gesamten Bewährungszeit wöchentlich an einem festen Qualifizierungstag.

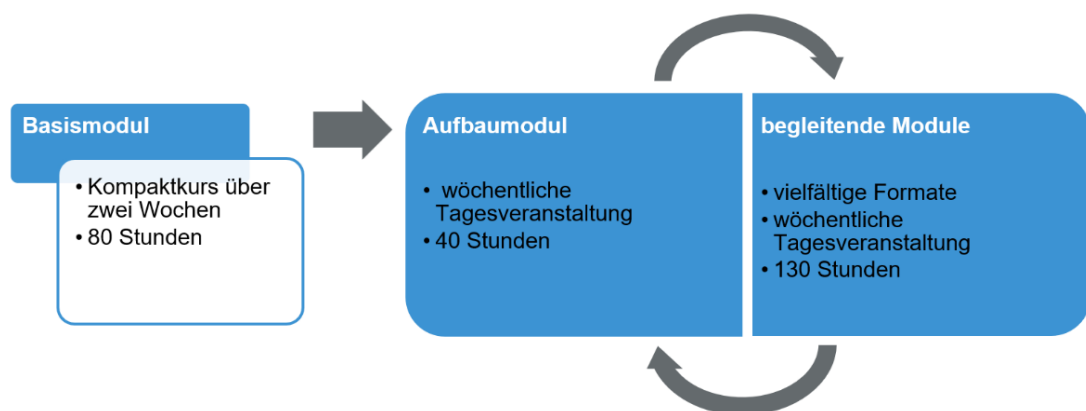


Abbildung 1: Erste Phase der Qualifizierung von pädagogischen Unterrichtshilfen

In den **auf die Bewährungszeit folgenden zwei Jahren** sind jeweils 100 Stunden Qualifizierung pro Jahr vorgesehen (siehe Abb. 2). Ziele sind eine wirksame und kontextnahe Einarbeitung sowie eine kontinuierliche Kompetenzentwicklung der pädagogischen Unterrichtshilfen.

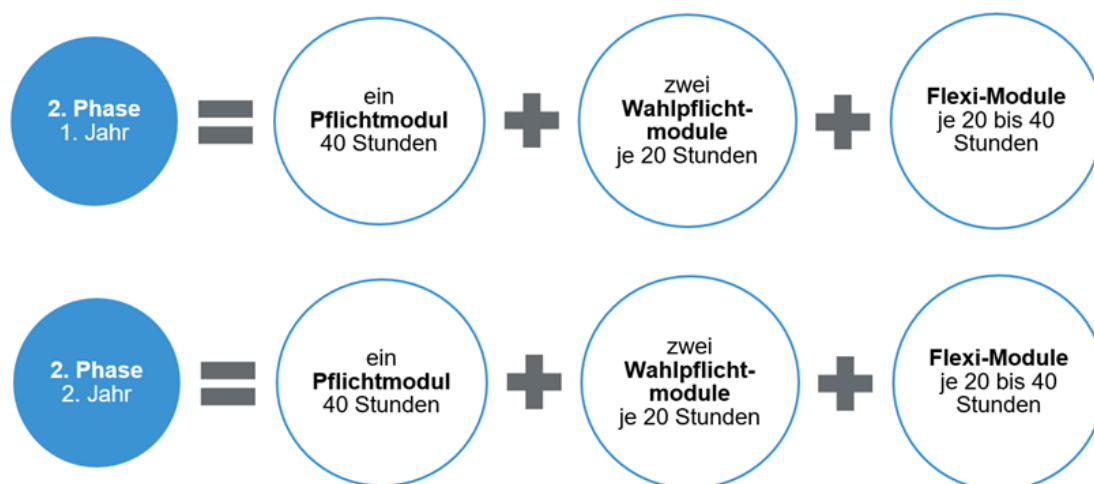


Abbildung 2: Zweite Phase der Qualifizierung von pädagogischen Unterrichtshilfen

- Wie wird mit Fehlzeiten wegen Krankheit umgegangen?

Antwort:

Maßgeblich ist die Bewährungsfeststellung.

- Wann erhalten pädagogische Unterrichtshilfen eine verbildliche Information, ob sie die Probezeit bestanden haben?

Antwort:

Zur Bewährungsfeststellung erfolgt ein **Reflexions- und Entwicklungsgespräch** anhand des individuellen Qualifizierungsportfolios sowie unter Berücksichtigung der Einsatzplanung mit der Schulleitung und **einer** weiteren Gremienvertretung (Schulpersonalrat, Gleichstellungsbeauftragte/r) oder der schulfachlichen Referentin/dem schulfachlichen Referenten. In der **Stellungnahme zur Bewährung der beschäftigten pädagogischen Unterrichtshilfe (sechsmonatige Probezeit und/oder zwölfmonatige Bewährungszeit)** werden die pädagogischen Tätigkeitsbereiche und Verantwortungsfelder erfasst.

Sofern die pädagogische Unterrichtshilfe sich erfolgreich bewährt hat, ist diese unbefristet im öffentlichen Dienst beschäftigt.